



## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Die Gemeinde Train erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für den Freistaat Bayern für die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

- 1) Die Gemeinde Train erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren (Benutzungsgebühren).
- 2) Zusätzlich werden Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld) erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kinderkrippe aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kinderkrippe angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- 1) Die Gebühren i. S. von § 5 bis § 7 entstehen erstmals mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Sie werden für zwölf Monate im Jahr erhoben und sind jeweils am dritten Arbeitstag eines Monats zur Zahlung fällig.
- 2) Bei Eintritt des Kindes während eines Monats wird die gesamte Monatsgebühr fällig.
- 3) Für die Zeit der regulären Schließtage, bei vorübergehender Schließung aufgrund von akutem Personalmangel sowie bei Schließung durch behördliche Anordnung (z. B. bei Pandemien) besteht die Gebührenpflicht fort.  
Die Gebührenpflicht besteht ferner im Fall von Urlaub, vorübergehender Erkrankung oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit des Kindes fort, es sei denn, das Kind wurde wegen Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen.



#### § 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG.

#### § 5 Gebührenhöhe

- 1) Die Benutzungsgebühren betragen für jede angefangene Stunde 2,50 €.

Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet (Art. 21 Abs. 4 Satz 3 BayKiBiG).

Tägl. Betreuungszeit	Monatlicher Beitrag pro Tag
<b>4 Stunden</b> 08:15-12:15 Uhr 08:30-12:30 Uhr	40,- € (bisher 32,- €)
<b>4 bis 5 Stunden</b> 07:30-12:30 Uhr	50,- € (bisher 40,- €)
<b>5 bis 6 Stunden</b> 08:30-14:30 Uhr	60,- € (bisher 48,- €)
<b>6 bis 7 Stunden</b> 07:30-14:30 Uhr	70,- € (bisher 56,- €)
<b>6 bis 7 Stunden</b> 08:30-15:30 Uhr	70,- € (bisher 56,- €)
<b>7 bis 8 Stunden</b> 07:30-15:30 Uhr	80,- € (bisher 64,- €)

- 2) Wird die gebuchte Zeit überzogen, kann die Gemeinde Train pro angefangener Stunde/Tag 2,50 € nacherheben.  
Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeit nicht voll ausgeschöpft wird. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der vereinbarten Buchungszeit zu verrechnen.

#### § 6 Essensgeld

Die Höhe des Essensgeldes wird von der Gemeinde in Absprache mit der Leitung der Kinderkrippe festgelegt. Diese wird pauschal monatlich mit dem Betreuungsbetrag abgebucht.

Im ersten Betreuungsmonat wird das Essen nach dem tatsächlichen Bedarf berechnet. Eine Rückerstattung von Essensgeld aufgrund einer kurzfristigen Abwesenheit (z. B. Erkrankung) findet nicht statt.



Kinderkrippe Hopfazwergerl  
Mallmersdorfer Straße 2a, 93358 Train  
Telefon: 09444/8709095 E-Mail: kinderkrippe@gemeinde-train.de

## **§ 7 Spiel- und Getränkegeld / Hygienegeld**

Das Spiel- und Getränkegeld sowie das Hygienegeld werden derzeit von der Gemeinde getragen.

## **§ 8 Onlineinformationsplattform**

Die Kosten für die Nutzung der Online-Informationsplattform belaufen sich auf monatlich 1,00 € je Kind. Der Betrag wird mit der monatlichen Benutzungsgebühr (§ 5) abgerechnet.

## **§ 9 Ermäßigung**

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kinderkrippe, so wird die Gebühr nach § 5 um 30 v. H. für das Zweite sowie weitere Kinder ermäßigt. Dabei werden die jeweils älteren Kinder zuerst berücksichtigt.

## **§ 10 Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 6).

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.06.2019 außer Kraft.

Train, den 10.08.2022

Gerhard Zeitler  
1. Bürgermeister Gemeinde Train

